



Landkreis
Esslingen

Konzeption Vollzeitpflege



Pflegefamilien - lebendig und bunt

Soziale Dienste und Psychologische Beratung

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII im Landkreis Esslingen

gültig ab 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung - Grundsätzliches
2. Rechtliche Grundlagen
3. Vollzeitpflege – eine besondere Hilfe
4. Formen der Vollzeitpflege
5. Indikation Vollzeitpflege
6. Vermittlung
7. Pflegevereinbarung und Hilfeplanung
8. Aufgaben des Pflegekinderdienstes
 - 8.1 Werbung von Pflegepersonen
 - 8.2 Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen
 - 8.3 Bereithaltung und Auswahl von Pflegestellen
 - 8.4 Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien
 - 8.5 Vollzeitpflege+
 - 8.6 Fallzuständigkeit bei Vollzeitpflege
 - 8.7 Fallzuständigkeit bei Vollzeitpflege für Unbegleitete Minderjährige Ausländer
 - 8.8 Beendigung eines Pflegeverhältnisses im Rahmen der Hilfeplanung
9. Weitere Aufgabenbereiche - fallunspezifisch
 - 9.1 Angebote für Pflegefamilien
 - 9.2 Kooperationen und Arbeitskreise
 - 9.3 Konzeptionelle Entwicklung und Berichtswesen
 - 9.4 Fachliche Beratung und Kooperation innerhalb des Landratsamtes
 - 9.5 Erteilen und Ausstellen von Dokumenten
 - 9.6 Sicherstellung der fachlichen Qualitätsstandards
10. Finanzielle Leistungen
 - 10.1 Pflegegeld
 - 10.2a Kürzung des Pflegegeldes
 - 10.2b Erhöhung des Pflegegeldes
 - 10.3 Bekleidungsausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle
 - 10.4 Investitionshilfen
 - 10.5 Kinderbetreuung
 - 10.6 Beihilfen und Zuschüsse, die direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden können
 - 10.7 Beihilfen und Zuschüsse lt. Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. auf Antrag der Pflegestelle mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes
 - 10.8 Medizinische Aufwendungen
 - 10.9 Haftpflichtversicherung
 - 10.10 Beitrag zur Alterssicherung und Unfallversicherung
11. Ausblick

Anhang

1. Begriffsbestimmung - Grundsätzliches

Vollzeitpflege ist die Unterbringung eines Kindes außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie über Tag und Nacht. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Familien nicht in der Lage sind, eine angemessene, dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung zu gewährleisten.

Vollzeitpflege hat zum Ziel, den betroffenen Kindern entsprechend Alter, Entwicklungsstand und persönlicher Bindungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen ihrer Herkunftsfamilie

- eine zeitlich befristete oder
- dauerhafte

Lebensform zu bieten, die eine umfassende Versorgung und Erziehung beinhaltet.

Der Begriff „Pflegekind“ umfasst im Folgenden alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Pflegeverhältnis.

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, für Kinder, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, eine andere Familie zu finden. Die Pflegefamilie soll nach Bedarf und Absprache die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen sowie die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden.

Vor Beginn einer Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob eine Adoption in Frage kommt. Die Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst ist deshalb wichtig und explizit zu beachten.

2. Rechtliche Grundlagen

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz), insbesondere auf den §§ 27 und 33. Auch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind zu beachten.

Maßgebliche rechtliche Bestimmungen für die Vollzeitpflege ergeben sich aus:

§§ 27, 33 SGB VIII	Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
§ 36 SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan
§ 36a SGB VIII	Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
§ 37 SGB VIII	Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 38 SGB VIII	Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
§ 39 SGB VIII	Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld)
§ 44 SGB VIII	Erlaubnis zur Vollzeitpflege
§ 72a SGB VIII	Persönliche Eignung
§ 86 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit
§ 1630 BGB	Elterliche Sorge
§ 1632 BGB	Verbleibensanordnung
§ 1666 BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung
§ 1684 BGB	Umgang des Kindes mit den Eltern
§ 1688 BGB	Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

3. Vollzeitpflege - eine besondere Hilfe

Im Unterschied zu anderen Hilfeformen ist Vollzeitpflege eine Hilfe, bei der in der Durchführung überwiegend Laien tätig sind. Sie bietet Kindern die Einbettung der Erziehung in das Zusammenleben einer Familie.

Pflegepersonen kümmern sich über das normale Maß hinaus 24 Stunden am Tag um ein ihnen anvertrautes, „fremdes“ Kind. Sie erfüllen den besonderen Bedarf dieses Kindes und begleiten es oft bis zur Verselbständigung.

Pflegepersonen leisten Wertvolles für die Gesellschaft und leisten, allein mit Blick auf das System Jugendhilfe, eine sehr wichtige Arbeit.

Zu den individuellen Belastungen der Pflegekinder kommen spezifische Probleme hinzu, wie: Kind zweier Familiensysteme, unsichere Perspektive, offene Rückkehroption, ...

4. Formen der Vollzeitpflege

Im Wesentlichen werden je nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege folgende Formen unterschieden:

- Vollzeitpflege nach §§ 33, 35a und 41 SGB VIII
- Kurzzeitpflege nach §§ 20, 33 Satz 1 und § 35a SGB VIII
- Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII
- Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 33, 35a und 41 SGB VIII
- Familienpflege für Kinder mit Behinderung nach dem SGB XII, § 54 Abs. 3

5. Indikation Vollzeitpflege

Grundlage für die Indikation Vollzeitpflege ist, dass die Eltern zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahrnehmen können.

Es gelten die Grundsätze für das Verfahren des Landkreises Esslingen bei Gewährung von außerfamiliären Hilfen.

Bei allen außerfamiliären Unterbringungen von Kindern bis 12 Jahren ist der Pflegekinderdienst zu beteiligen.

Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen werden die Eltern informiert und beraten, insbesondere über die Auswirkungen und Folgen der Vollzeitpflege für das Kind. Das Kind wird gemäß seinem Alter und Entwicklungsstand beteiligt. Ein Konsens aller Beteiligten wird angestrebt.

Zentrales Thema bei der Indikation Vollzeitpflege ist, neben der grundsätzlich zu überprüfenden Familienfähigkeit, die Klärung der Perspektive des Kindes: Rückführungsmöglichkeit des Kindes in die Herkunftsfamilie versus Beheimatung des Kindes in der Pflegefamilie.

6. Vermittlung

Der Pflegekinderdienst ist zuständig für die Auswahl der Pflegestelle. Die Auswahl der Pflegestelle wird im Fachteam des Pflegekinderdienstes besprochen.

In der Vermittlungs- und Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses arbeiten der Pflegekinderdienst und der Bezirkssozialdienst eng zusammen. Die Fallverantwortung bleibt beim Bezirkssozialdienst.

In der Vermittlungsphase prüfen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Pflegekinderdienst

- ob die Pflegestelle den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann,
- ob eine Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegefamilie möglich ist.

Nach positivem Verlauf der Vermittlungsphase organisiert der Pflegekinderdienst den Übergang des Kindes in die Pflegefamilie.

(Siehe Schaubild „Vermittlung eines Pflegekindes“ im Anhang)

7. Pflegevereinbarung und Hilfeplanung

Die Pflegevereinbarung wird vom Pflegekinderdienst erstellt. Die Hilfeplanung ist Aufgabe des Bezirkssozialdienstes. Im Hilfeplan werden Ziele formuliert. Diese sollen spezifisch, messbar, akzeptiert, realisierbar und terminiert (smart) sein. Der Hilfeplan wird mindestens einmal jährlich fortgeschrieben. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Hilfebedarfe festgehalten, Ziele formuliert und konkrete Schritte zur Zielerreichung beschrieben. Es finden mindestens zwei Kontakte jährlich mit dem Kind statt, wobei ein Kontakt als Hausbesuch erfolgt.

In der Anfangsphase erfolgt eine enge Begleitung der Pflegefamilie im Rahmen von Vollzeitpflege+ (siehe 8.5).

Nach zwei Jahren übernimmt der Pflegekinderdienst die Fallverantwortung, wenn der Verbleib auf Dauer angelegt ist und dies im Hilfeplan so mit allen Beteiligten festgeschrieben wurde und eine Adoption des Kindes ausgeschlossen ist.

8. Aufgaben des Pflegekinderdienstes

8.1 Werbung von Pflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Vermittlung benötigt der Pflegekinderdienst eine Vielfalt an Pflegepersonen, sowohl bezogen auf die Lebensform, die kulturelle, die religiöse Alltagsgestaltung, als auch auf individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen.

Der Pflegekinderdienst wirbt und informiert darüber in Presseartikeln und Anzeigen, mit Plakaten und Flyern, im Rahmen des Internetauftritts und auf Veranstaltungen.

8.2 Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

Mindestens zweimal im Jahr findet eine Erstinformationsveranstaltung für Interessierte statt.

Die sich anschließende Vorbereitung von Pflegepersonen besteht aus einem Kurs mit mehreren Einheiten und einem abschließenden Hausbesuch.

Der Kurs beinhaltet schwerpunktmäßig alle rechtlichen und pädagogischen Grundlagen, die für ein Pflegeverhältnis bedeutend sind. Thematisiert werden außerdem Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes, Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Stabilität in der Partnerbeziehung, Toleranz, Konfliktfähigkeit, erziehungsleitende Vorstellungen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst. Die Eignungsfeststellung wird als gemeinsamer Reflexionsprozess gestaltet.

Neben der Teilnahme am Vorbereitungskurs ist ein ärztliches Attest, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag und ein Einkommensnachweis erforderlich.

Der Pflegekinderdienst prüft auf Grund seiner Garantenpflicht die Eignung zur Aufnahme eines Kindes umfassend im 4-Augen-Prinzip. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Pflegekindes besteht nicht.

8.3 Bereithaltung und Auswahl von Pflegestellen

Der Pflegekinderdienst hält einen Pool von potentiellen Pflegestellen bereit und aktualisiert diesen kontinuierlich.

Die Auswahl der geeigneten Pflegestelle steuert der Pflegekinderdienst. Die Eignung eines familiären Umfeldes für ein bestimmtes Pflegekind ist ein Aushandlungs- und Kommunikationsprozess zwischen den Familien und dem Sozialen Dienst. Dieser orientiert sich am Kind, seiner Familie und an den jeweils spezifischen Anforderungen.

8.4 Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien

Nach §§ 36 und 37 SGB VIII hat das Jugendamt die Aufgabe, die Pflegepersonen zu beraten und eine Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern zu unterstützen. Die Beratung und Begleitung ist darauf gerichtet, in dem komplexen, konfliktanfälligen Beziehungsgefüge für ein Kind gute Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Hierzu gibt es unterschiedliche Unterstützungsformen:

- „Vollzeitpflege+“ (im ersten Jahr nach der Aufnahme)
- regional regelmäßige Gruppentreffen für Pflegepersonen
- Fortbildungsangebote
- Pflegefamilienbrief mit aktuellen Informationen
- Pflegekinderfest
- spezifische Angebote

Sind begleitend erzieherische Hilfen erforderlich, können diese entsprechend den Vorgaben des Landkreises initiiert werden.

Bei Bedarf werden begleitete Umgangskontakte des Pflegekindes mit der Herkunftsfamilie eingerichtet.

8.5 Vollzeitpflege+

Die Pflegepersonen bekommen nach Aufnahme eines Pflegekindes zur engmaschigen Begleitung ein besonderes Unterstützungs- und Beratungsangebot im Rahmen der Vollzeitpflege+.

Der Pflegekinderdienst arbeitet im ersten halben Jahr nach der Aufnahme eines Pflegekindes besonders eng mit dem Bezirkssozialdienst zusammen und hält im ersten halben Jahr regelmäßig, monatlich Kontakt zur Pflegefamilie durch Telefonate, Hausbesuche usw. Der Pflegekinderdienst wird am ersten Hilfeplangespräch für das Pflegeverhältnis beteiligt und übernimmt die Erstellung der Pflegevereinbarung.

Die Vollzeitpflege+-Gruppe: Die Teilnahme einer Pflegeperson an der Vollzeitpflege+-Gruppe im ersten halben Jahr nach Aufnahme eines Pflegekindes ist verpflichtend und wird in der Pflegevereinbarung festgehalten. Die Teilnahme kann bis zu einem Jahr in Anspruch genommen werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Gruppe sind festgelegt und werden dem aktuellen Bedarf angepasst, z. B. Umgang mit Herkunftsfamilie, Beziehungs- und Bindungsaufbau, Verhaltensauffälligkeiten wie Bettnässen, Lügen, usw.

Die Vollzeitpflege+-Gruppe findet 14-tägig statt und wird von einer externen, qualifizierten Fachkraft geleitet. Eine Kinderbetreuung ist gewährleistet.

Einzelberatung: Neben der regelmäßigen Begleitung durch die Vollzeitpflege+-Gruppe haben die Pflegepersonen die Möglichkeit, Einzelgespräche mit der qualifizierten Fachkraft zu vereinbaren.

Im Anschluss an die Teilnahme bei der Vollzeitpflege+-Gruppe ist das Ziel, dass die Pflegepersonen an ein regionales Gruppentreffen für Pflegepersonen angebunden sind.

8.6 Fallzuständigkeit bei Vollzeitpflege

Nach Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie liegt die Fallzuständigkeit weiterhin beim Bezirkssozialdienst. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist es vorrangiges Ziel, die Herkunftsfamilie wieder zu befähigen, die Betreuung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten, um eine Rückkehr zu ermöglichen.

Der Pflegekinderdienst steht den Pflegefamilien und dem Bezirkssozialdienst in diesem Zeitraum weiterhin beratend zur Verfügung.

Läuft ein Pflegeverhältnis länger als zwei Jahre und ist geklärt, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt und eine Adoption seitens der Pflegepersonen ausgeschlossen ist, wechselt die Fallzuständigkeit zum Pflegekinderdienst.

8.7 Fallzuständigkeit bei Vollzeitpflege für Unbegleitete Minderjährige Ausländer

Für ein Pflegeverhältnis eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers in einer Gastfamilie übernimmt mit Abschluss der Vermittlungsphase der Pflegekinderdienst die Fallzuständigkeit. Mit allen Beteiligten findet ein Übergabegespräch vom Bezirkssozialdienst an den Pflegekinderdienst statt.

8.8 Beendigung eines Pflegeverhältnisses im Rahmen der Hilfeplanung

Die Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

- Verselbstständigung
- Rückkehr zur Herkunftsfamilie
- Wechsel in eine andere Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige

Pflegeverhältnisse werden nach Erreichen der Volljährigkeit als Hilfe für junge Volljährige fortgeführt. Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung des jungen Volljährigen, die Mitwirkungsbereitschaft und das Vorliegen eines Unterstützungsbedarfs für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Im Rahmen der Hilfeplanung wird in der Regel bis spätestens zum Erreichen des 21. Lebensjahres das Hilfeende vereinbart.

Ist nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses eine weitere Hilfe zur Erziehung notwendig, wird der zuständige Bezirkssozialdienst einbezogen und übernimmt die Fallzuständigkeit.

9. Weitere Aufgabenbereiche - fallunspezifisch

9.1 Angebote für Pflegefamilien

Die Broschüre „Wissenswertes für Pflegepersonen im Landkreis Esslingen“ bietet grundlegende Informationen rund um ein Pflegeverhältnis. Sie wird vom Pflegekinderdienst zur Verfügung gestellt.

Folgende Angebote für Pflegefamilien werden vom Pflegekinderdienst organisiert und bereitgehalten:

- Regionale und spezifische Gruppentreffen für Pflegepersonen
- Fortbildungen/Veranstaltungen zu verschiedenen Themen
- Informationen über geeignete Fortbildungen anderer Träger
- Pflegefamilienbrief
- Pflegefamilienfest

9.2 Kooperationen und Arbeitskreise

- Teilnahme am überregionalen Arbeitskreis Vollzeitpflege beim Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS)
- Teilnahme am Regionaltreff Gastfamilien
- Kooperation mit anderen Landkreisen (z. B. gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen)
- Kooperation mit dem Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Kreis Esslingen e. V. „PFAD“
- Kooperation mit der Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte Baden-Württemberg e. V.
- usw.

9.3 Konzeptionelle Entwicklung und Berichtswesen

- Erstellung des Tätigkeitsberichts
- Fortschreibung der Konzeptionen
- Weiterentwicklung in den einzelnen Schwerpunkten (Bereitschaft-/Kurzzeitpflege, Vollzeitpflege, Gastfamilien, Familienpflege, usw.)

9.4 Fachliche Beratung und Kooperation innerhalb des Landratsamtes

- Beratung und Unterstützung des Bezirkssozialdienstes bei Unterbringung von Kindern
- Verbindliche Beteiligung am Entscheidungsteam bei Unterbringungen von Kindern bis 12 Jahren
- Austausch mit weiteren Ämtern und Sachgebieten an den Schnittstellen: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amtsvormundschaft, Eingliederungshilfe, Tagespflege, Psychologische Beratungsstellen, Ausländeramt, ...

9.5 Erteilen und Ausstellen von Dokumenten

- Überprüfung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII für im Landkreis wohnhafte Pflegepersonen
- Erteilung einer Pflegebescheinigung nach § 33 SGB VIII
- Bescheinigung über die Dauer des Pflegeverhältnisses (z. B. für Kindererziehungszeiten)
- Sonstiges, z. B. Teilnahmebescheinigungen für Kurse und Fortbildungen, ...

9.6 Sicherstellung der fachlichen Qualitätsstandards

- kollegiale Beratung innerhalb des Pflegekinderdienstes
- Supervision
- Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

10. Finanzielle Leistungen

Belege für finanzielle Leistungen können bis 30.06. des Folgejahres eingereicht werden (Ausschlussfrist).

10.1 Pflegegeld

Pflegepersonen, die ein Kind bzw. einen Jugendlichen in Vollzeitpflege aufnehmen, wird Pflegegeld gem. § 39 Abs. 5, Satz 1 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt.

10.2a Kürzung des Pflegegeldes

Abwesenheit des Pflegekindes:

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z. B. bei Klinikaufenthalt etc.) erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Konzeption Vollzeitpflege im Landkreis Esslingen

Dauert die Abwesenheit eines Pflegekindes wegen psychischer und/oder physischer Erkrankung oder aufgrund einer Krise länger als 4 Wochen, erfolgt die Kürzung des Sachaufwandes um 50 % ab der fünften Woche. Bei sonstiger notwendiger Abwesenheitszeit wird im Einzelfall zwischen Sozialem Dienst und Wirtschaftlicher Jugendhilfe eine etwaige Kürzung des Pflegegeldes geregelt.

Verwandtenpflege:

Wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt ist (z. B. Pflege durch die Großeltern), können die Kosten für den Sachaufwand aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden. Abhängig von sonstigen Verpflichtungen und eigenem Einkommen kann eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand um 30 % erfolgen. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich.

Kindergeld:

Die Pflegepersonen beziehen das Kindergeld. Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das monatliche Pflegegeld anzurechnen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Pflegekind auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Ausbildung/Arbeitsverhältnis:

Bezieht das Pflegekind aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eigenes Einkommen, so vermindert sich gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Kostenbeitrag) der Pauschalbetrag des Pflegegeldes. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Leistungen der Jugendhilfe (§ 91 Abs. 1 SGB VIII). Die Ermittlung des Kostenbeitrags richtet sich nach den Vorschriften zur Kostenbeteiligung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). § 94 Abs. 6 SGB VIII sieht vor, dass junge Menschen bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Der Kostenbeitrag des jungen Menschen wird in der Regel durch Verrechnung mit den Pflegegeldzahlungen an die Pflegestelle, die entsprechend gekürzt werden, erhoben. Die notwendige Einverständniserklärung hierzu wird von der Pflegestelle eingeholt. Junge Volljährige sind zusätzlich aus ihrem Vermögen heranzuziehen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII).

10.2b Erhöhung des Pflegegeldes

Eine Erhöhung des Pflegegeldes kann in bestimmten Fällen erforderlich sein, wenn der Bedarf eines Pflegekindes einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen darstellt. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist also immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegefamilie verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf des Pflegekindes resultiert.

Regelung zum Anspruch auf erhöhten Bedarf als Pflegegeldzuschlag

Ein erhöhtes Pflegegeld kann gewährt werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ein deutlicher Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen eingetreten ist und die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind.

I. Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind eingetreten ist.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag im laufenden Kalenderjahr mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes. Die Erstattung des Mehrkostenbedarfs erfolgt durch die Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch die Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten pro Monat.

Hierunter fallen zum Beispiel überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung und Gebrauchsgegenständen, Fahrtkosten für Umgangskontakte, zusätzliche Therapien und besonderer Nahrungs- und Hygienebedarf.

Belege können bis 30.06. des Folgejahres eingereicht werden (Ausschlussfrist).

II. Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege besteht unter anderem, wenn beispielsweise ein Schulkind noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt oder einkotet, aufgrund eines speziellen Ernährungsbedarfs des Pflegekindes spezielle Nahrung zubereitet werden muss oder ältere Pflegekinder aktive Unterstützung beim Essen, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden benötigen. In solchen Fällen nehmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen eine Überprüfung nach dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) vor. Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Pflegekasse über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB XI. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so berücksichtigen diese Leistungen den erhöhten Pflegebedarf des Pflegekindes. Es wird kein darüberhinausgehender erhöhter Bedarf über die Jugendhilfeleistungen gewährt. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt.

III. Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung, sowie bei Mehrfachbeeinträchtigung des Pflegekindes

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Bedarf des Pflegekindes gegeben ist und dadurch eine tatsächliche Mehrbelastung der Pflegeperson entsteht. Auch ein erhöhter Bedarf an Förderung durch die Pflegeperson ist zu berücksichtigen.

Konzeption Vollzeitpflege im Landkreis Esslingen

Hierunter fallen zum Beispiel Umgang mit herausforderndem Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, überdurchschnittliche Förderung bei der Aneignung und Ausübung alltäglicher Verrichtungen, Beaufsichtigung und Begleitung im Alltag, die ein altersübliches Maß deutlich übersteigt sowie Mehrfachbeeinträchtigungen oder Schädigungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekindes (z. B. aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigung) und damit einhergehende Verhaltensprobleme (z. B. hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Lernschwäche, etc.), die eine permanente Beaufsichtigung des Pflegekindes und eine durchgängige und klare Strukturierung des Alltags erforderlich machen.

Kriterienkatalog für die Gewährung des erhöhten Bedarfes nach III:

1. Besonderer Zeit-/Energieaufwand für Therapien oder Fördermaßnahmen im Umfang von mindestens 2x pro Woche (z. B. bei ausgeprägter Teilleistungsschwäche, ADS oder ADHS).
2. Gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten oder Behinderungen, die ärztlich attestiert sind und die einen Mehraufwand an Betreuung erfordern.
3. Störungsbilder oder Symptome, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich belasten (z. B. außergewöhnlich aggressives, selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten, Einnässen oder Einkoten älterer Kinder).
4. Konfliktreiche, umfangreiche Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Umgangsregelung (wegen Suchtproblematik, psychischer Erkrankung der leiblichen Eltern, Gerichtsverfahren, auch wenn Eltern nicht mit der Unterbringung einverstanden sind oder Vergleichbarem). Den Pflegeeltern gelingt es, mit den besonderen Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Herkunftseltern umzugehen, diese auszuhalten und immer wieder Lösungen zu erarbeiten.
5. Verhaltensstörungen aufgrund traumatischer Erfahrungen, z. B. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch oder gravierende Bindungsstörung aufgrund von Beziehungsabbrüchen und/oder traumatischer Erfahrungen.
6. Aufnahme von mehr als einem Pflegekind aus einer Herkunftsfamilie (Geschwister).
7. Außergewöhnliche Umstände des Einzelfalles, die von der üblichen Belastungssituation einer Pflegefamilie erheblich abweichen.

Die Häufung der Störungsbilder ergibt eine Orientierungshilfe für den Vervielfachungsfaktor der Pauschale für die Kosten der Erziehung:

Liegen zwei Kriterien vor, wird der Anteil der Kosten der Erziehung verdoppelt. Ab drei und mehr Merkmalen wird der Anteil der Kosten der Erziehung verdreifacht. Für die Feststellung der Kriterien liegen fachärztlich medizinische, psychiatrische Stellungnahmen und/oder pädagogische Stellungnahmen des Sozialen Dienstes vor, je nach Kriterium, für das der erhöhte Bedarf gewährt werden soll.

Die Steuerung und Überprüfung der erhöhten Bedarfe erfolgt über die jährliche Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

10.3 Bekleidungsausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle

Der Höchstbetrag für eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für die notwendige Anschaffung von Bekleidung für das Pflegekind beträgt **900 €**. Davon werden **450 € ohne Antrag** zu Beginn des Pflegeverhältnisses gewährt. Ein über **450 €** hinausgehender Betrag wird **auf Antrag** gewährt. Die Anschaffung der Erstausstattung hat innerhalb eines Jahres ab Aufnahme des Pflegekindes zu erfolgen. Die Ausgaben müssen nach Aufforderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe gegenüber dieser belegt werden. Alle Belege müssen aufbewahrt werden. Ersatzbelege werden akzeptiert (z. B. von Kinderkleidmärkten, etc).

Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszu- oder -abnahme können mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes einmalig 300 € zusätzlich gewährt werden.

10.4 Investitionshilfen

Die Investitionshilfen werden für die notwendige Ausstattung des Kinderzimmers (z. B. Anschaffung von Möbeln, Bettzeug, etc.) für das Pflegekind gewährt. Der Höchstbetrag beträgt max. 1.800 € für die gesamte Dauer eines Pflegeverhältnisses.

Die Rechnungsbelege müssen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgelegt werden. Ersatzbelege werden akzeptiert. Die Regelung für die Investitionshilfen ist an eine Pflegefamilie gebunden. Sie kommt bei einem Wechsel in eine neue Pflegefamilie mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes neu zur Anwendung, wenn eine Mitnahme der bisherigen Anschaffungen nicht möglich ist.

10.5 Kinderbetreuung

Der gesellschaftliche Anspruch auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf gilt auch für Pflegefamilien.

Die Kostenübernahme der Gebühren für Kinder im Alter bis 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird im Umfang des aktuellen Rechtsanspruches bis 20 Betreuungsstunden pro Woche auf Antrag ohne Stellungnahme des Sozialen Dienstes übernommen. Darüber hinaus ist eine Kostenübernahme im Einzelfall mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes möglich.

Wird bei Kindern im Alter von 0 - 3 bewusst auf die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung verzichtet, weil dies dem Bedarf des Kindes entspricht, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für Pflegepersonen und einen, zumindest teilweisen, Verzicht auf Erwerbsarbeit. Aus diesen Gründen werden Pflegepersonen, die ihr unter dreijähriges Pflegekind selbst betreuen, mit 300 € monatlich unterstützt. Die Prüfung des Bedarfs erfolgt durch den Sozialen Dienst.

Die Kinderbetreuungskosten für Kinder im Alter bis 3 Jahren können bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (Voraussetzung ist die Zulassung über den Tageselternverein) übernommen werden.

Hierzu muss beim zuständigen Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Antrag gestellt werden. Von den Pflegepersonen wird die bei diesen Hilfen übliche Kostenbeteiligung verlangt. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt der Pflegefamilie und den Betreuungszeiten.

Konzeption Vollzeitpflege im Landkreis Esslingen

Die Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren (bzw. bis zum Schuleintritt) werden im Umfang der Gebühren des Regelkindergartens übernommen. In begründeten Einzelfällen können mit pädagogischer Stellungnahme die Gebühren für Tagespflege oder eine Ganztageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft übernommen werden.

Bei Betreuung in Einrichtungen in privater/freier Trägerschaft werden bei der Höhe der Kostenübernahme die Gebühren der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zu Grunde gelegt.

Ausnahmen für eine darüber hinausgehende Gebührenübernahme (in Tageseinrichtungen, z. B. mit anthroposophischer Ausrichtung) sind nur mit **zusätzlicher** fachärztlicher Stellungnahme, SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum), IFS (Interdisziplinäre Frühförderstelle) und damit verbundener Diagnostik möglich.

Damit eine Kostenerstattung erfolgen kann, müssen die Pflegepersonen den Gebührenbescheid bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einreichen.

Kosten für Essen und Trinken werden nicht übernommen.

10.6 Beihilfen und Zuschüsse, die direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragt werden können

Beihilfen und Zuschüsse können die Pflegepersonen bei Bedarf, entsprechend nachfolgender Auflistung, **direkt** bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe **beantragen**.

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Anschaffungen in neuen Lebensphasen z. B. Babypaket, Kindersitz, PC oder Laptop für weiterführende Schule etc.	Bis zu 250 € jährlich, ggf. Abschreibung über mehrere Jahre.
Sonderanschaffungen Teilhabe z. B. Sportausrüstung, Fahrrad, Musikinstrumente etc.	Insgesamt bis zu 250 € jährlich, ggf. Abschreibung über mehrere Jahre.
Einschulung	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (Stand 2018: 150 €).
Lernmittel, die von der Schule gefordert werden und nicht der Lehr- und Lernmittelfreiheit unterliegen (z. B. Workbook, Taschenrechner, etc.)	50 € pro Schuljahr auf Nachweis.
Nachhilfeunterricht	Bei Gefährdung der Versetzung und für Maßnahmen zur besonderen Vorbereitung einer Abschlussprüfung; Stellungnahme der Lehrkraft über Notwendigkeit und Umfang ist vorzulegen.
Verbindliche Schullandheime und Klassenfahrten	Nach vorliegender Rechnung der Schule.
Kulturelle, kreative, sportliche Förderung und Vereinsbeiträge	Monatlich 50 € auf Nachweis.
Kommunion/Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (Stand 2018: 350 €).
Taufe	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (Stand 2018: 180 €).

Konzeption Vollzeitpflege im Landkreis Esslingen

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Weihnachten	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (Stand 2018: 31 €).
Ausweisdokumente	Gebühren und Auslagen zur Beantragung notwendiger Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, ausländerrechtlicher Status, etc.) werden auf Nachweis übernommen.
Urlaubs- und Ferienreisen	Pauschal 500 € jährlich.
Arbeitskleidung/Arbeitsmittel	Im erforderlichen Umfang auf Anforderungsnachweis der Ausbildungsstelle, wenn keine Erstattung über Agentur für Arbeit, Ausbildungsbetrieb o. ä. möglich ist.
Führerschein	Zuschuss bis maximal 1.000 € in Einzelfällen mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes möglich, wenn dies für den Ausbildungsplatz erforderlich ist (z. B. wegen Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle oder Ausübung der Ausbildung).

10.7 Beihilfen und Zuschüsse lt. Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. auf Antrag der Pflegestelle mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes

Der Soziale Dienst stellt die fachlich-pädagogische Notwendigkeit im Hilfeplanprotokoll oder einem separaten Bericht fest. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe setzt die fachliche Entscheidung dann im Rahmen des geltenden Rechts um und gewährt die erforderlichen Leistungen.

Krankenkassenleistungen und Leistungen anderer Träger sind vorrangig zu beantragen.

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Überdurchschnittlicher Verschleiß und besonderer Bedarf (z. B. Brille, Bettzeug, Einrichtung, etc.)	Insgesamt bis zu 250 € jährlich.
Schulgeld für Schulen in privater/freier Trägerschaft	In besonders begründeten Ausnahmefällen mit zusätzlicher fachärztlicher Stellungnahme, SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum), IFS (Interdisziplinäre Frühförderstelle) und damit verbundener Diagnostik oder wenn die Pflegeeltern Anthroposophen sind.
Erhöhte Fahrtkosten	Zu Umgangskontakten im Einzelfall gemäß Hilfeplan oder gerichtlicher Anordnung; zu Kindergarten/Schule usw. befristet auf Übergangsphasen; bei Klinikaufenthalten/Therapien.

Konzeption Vollzeitpflege im Landkreis Esslingen

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Therapeutische Aufwendungen und sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen (z. B. Reittherapie, Kunsttherapie, Familientherapie, heilpädagogische Förderung, etc.)	Entsprechend den geltenden Sätzen.
Befristete Entlastung bei besonders hohem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf in Krisen (z. B. zur Vermeidung von Abbrüchen, bei Überlastung der Pflegepersonen, bei Integrationsproblemen des Kindes, bei gesundheitlichen Krisen in der Pflegefamilie, etc.)	Übernahme der Kosten für entlastende Hilfen in Höhe der üblichen Sätze (z. B. Babysitter, Haushaltshilfe, Freizeit- und Ferienangebote, Entlastungspflegefamilien, etc.).
Supervision	Kostenübernahme entsprechend den geltenden Bestimmungen, wenn Regelangebote nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
Teilnahmegebühr für pädagogische Seminare zur Fortbildung der Pflegepersonen (z. B. PFAD, Familienbildungsstätte, Akademie für Pflege-/Adoptivfamilien und Fachkräfte, etc.)	Tatsächliche Seminargebühr ohne Unterkunft/Verpflegung/Reisekosten.

Wenn der Bedarf eines Pflegekindes einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen erfordert, können außer den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auch monatlich zusätzliche Leistungen in Form eines erhöhten Pflegegeldes in bestimmten Fällen erforderlich sein (siehe Punkt 10.2b).

10.8 Medizinische Aufwendungen

Die beitragsfreie Mitgliedschaft und die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse sind immer vorrangig. Die Kostenübernahme für freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse wird im Einzelfall durch das Jugendamt geprüft.

Im Rahmen einer Ausbildung oder durch die Gewährung von Waisenrente sind die jungen Menschen selbst gesetzlich versichert.

Zuzahlungen und Eigenanteile werden im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen übernommen, wenn keine Befreiung möglich ist.

Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII wird an den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkasse bemessen.

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80 % der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 % nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Pflegeeltern können die Übernahme der 20 % beim Jugendamt beantragen.

Sonstige medizinische Aufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall geprüft.

Kosten für Brillen und Hörgeräte werden mit jährlich 100 € auf Nachweis bezuschusst.

10.9 Haftpflichtversicherung

In der Regel sind Pflegekinder als Mitglied des Haushaltes mit den Pflegepersonen bei deren Haftpflichtversicherung versichert, sofern dies die individuellen Versicherungsbedingungen nicht ausschließen.

Der Landkreis Esslingen hat für Pflegekinder zusätzlich eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung kann eintreten, wenn die Privathaftpflichtversicherung der Pflegeperson einen Schaden nicht abdeckt, unter anderem wenn den Pflegepersonen durch das Pflegekind ein Schaden entsteht.

10.10 Beitrag zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Auf Grundlage des § 39 Abs. 4 SGB VIII, können die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson und die Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet werden.

Die Hälfte des Mindestbeitrags freiwillig Versicherter zur gesetzlichen Rentenversicherung sind auf Antrag pro Pflegekind für einen Pflegeelternteil erstattungsfähig. Als Anlageform kommt ausschließlich die Einzahlung bei einem Rentenversicherungsträger oder der Abschluss einer privaten Rentenversicherung in Betracht.

Der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Unfallversicherung wird auf Antrag im Falle einer Einzelversicherung pro betreuender Pflegeperson auf Nachweis übernommen.

Diese Regelungen treten am 01. Juli 2019 in Kraft.

Es können rückwirkend keine geänderten Leistungen beantragt werden.

11. Ausblick

Die Pflegekinderhilfe befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Mai 2018 veröffentlichte der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die überarbeiteten Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege. Diese Konzeption orientiert sich an den Empfehlungen des KVJS.

Um den hohen fachlichen Standard weiterhin gewährleisten zu können, sind konzeptionelle Weiterentwicklungen in weiteren Bereichen erforderlich:

- Verwandtenpflege
- Entlastungsangebote für Pflegefamilien
(intensivere Begleitung, Krisenmanagement, Supervision, ...)
- Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Familienpflege
- Care Leaver
- Öffentlichkeitsarbeit

In den letzten Jahren zeigt sich eine zunehmende gesellschaftliche Tendenz, dass die Bereitschaft, Pflegekinder in die eigene Familie aufzunehmen, rückläufig ist. Neben anderen Lebenskonzepten ist ein Grund hierfür, dass das Familieneinkommen oft durch Doppelverdienst sichergestellt wird und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sich schwierig gestaltet.

Bislang konnte der Pflegekinderdienst im Landkreis Esslingen den Bedarf an Pflegefamilien für Kinder gut decken. Um der beschriebenen Entwicklung entgegen zu wirken und weiterhin ausreichend Pflegefamilien gewinnen zu können, sind grundlegende Voraussetzungen erforderlich:

Die wertvolle Arbeit der Pflegefamilien muss verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Hierzu soll die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung intensiviert werden.

Pflegefamilien müssen für ihr gesellschaftliches Engagement und ihre Arbeit die uneingeschränkte Wertschätzung und Unterstützung erfahren.

Pflegefamilien müssen bestmöglich im Alltag und insbesondere in Krisen unbürokratisch und fachlich kompetent begleitet werden und auf Entlastungsangebote zurückgreifen können.

Nicht zuletzt muss die besondere Bedeutung der Arbeit von Pflegefamilien auch in der finanziellen Ausstattung zum Ausdruck kommen.

Diese Voraussetzungen zu verbessern ist Priorität des Pflegekinderdienstes Esslingen. Fremdunterzubringenden Kindern muss auch zukünftig das wertvolle Angebot, in einer Familie aufwachsen zu können, erhalten werden.

Anhang:

1. Konzeption Kurzzeit- und Bereitschaftspflege
2. Schaubild „Vermittlung eines Pflegekindes“
3. Pflegevereinbarung mit Anlage Alltagsorge

Wichtige Informationen können der Broschüre „Wissenswertes für Pflegepersonen im Landkreis Esslingen“ entnommen werden.